

Pflanzliche und tierische Erzeugung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	

1. Allgemeine Anforderungen

			1.1 Systemteilnahme BioZBW > Teilnahmeerklärung ist abgeschlossen und liegt vor (Hinweis: Teilnahmeerklärung kann sich auf gesamte Erzeugung im Betrieb oder nur auf einzelne Produktionszweige beziehen) BioZBW > Lizenznehmer unverzüglich bei Änderung der Stammdaten (Adresse, Hofnachfolge etc.) informiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1.2 Bewirtschaftung BioZBW > Erzeugungsvorschriften nach der EU-Öko-VO werden eingehalten (Bio-Zertifikat liegt vor) BioZBW > Betrieb ist vollständig auf ökologische Wirtschaftsweise umgestellt und die Umstellung ist abgeschlossen (Hinweis: keine Teilbetriebsumstellung ist zulässig) BioZBW > keinen Geflügelkot und flüssige tierischen Exkremente (Gülle, Jauche) aus konventioneller Erzeugung zur Düngung eingesetzt BioZBW > kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle nur unter zusätzlichen Öko-Gütesicherungskriterien eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1.3 Sachkunde BioZBW > die für die Produktion verantwortliche Person verfügt nachweislich über eine landwirtschaftliche Ausbildung, die mind. die Anforderungen „Fachkraft für landwirtschaftliche Unternehmensführung“ erfüllt (Ausnahme: gilt nicht für Erzeuger, die bereits vor dem 01.01.2017 am Bio-Zeichen Baden-Württemberg teilgenommen haben)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	

2. Spezielle Anforderungen bei tierischer Erzeugung

		2.1 Alle Tierarten					
	BioZBW	<ul style="list-style-type: none"> flächenbezogene Obergrenzen bei Tierzahlen (Stallplätzen) eingehalten <p>(Hinweis: Zulässig sind 112 kg Stickstoff (= 1,4 Dungeinheiten) aus der Tierhaltung. Das entspricht z. B. 140 Legehennen, 280 Masthühnern, 10 Mastschweinen oder 2 Milchkühen pro Hektar)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	BioZBW	<p>Mastrinder, Altbullen und Kühe zur Schlachtung</p> <ul style="list-style-type: none"> in Baden-Württemberg oder in einem angrenzenden Bundesland geboren und 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	BioZBW	<ul style="list-style-type: none"> nach den Vorschriften der EU-Öko-VO aufgezogen <p>(Hinweis: Rinder, die im ersten Lebensjahr geschlachtet werden, müssen in Baden-Württemberg geboren und aufgezogen worden sein)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	BioZBW	<ul style="list-style-type: none"> spätestens ab einem Alter von 9 Monaten in teilnehmendem Erzeugerbetrieb gehalten <p>(Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> junge Rinder, die im ersten Lebensjahr geschlachtet werden, müssen mind. 6 Monate, mind. aber drei Viertel ihres Lebens unmittelbar vor der Schlachtung in teilnehmendem Erzeugerbetrieb gehalten worden sein Altbullen und Kühe zur Schlachtung müssen mind. 12 Monate ihres Lebens unmittelbar vor der Schlachtung in teilnehmendem Erzeugerbetrieb gehalten worden sein) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	BioZBW	<p>Mastschweine</p> <ul style="list-style-type: none"> in Baden-Württemberg oder in einem angrenzenden Bundesland geboren und 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	BioZBW	<ul style="list-style-type: none"> nach den Vorschriften der EU-Öko-VO aufgezogen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	BioZBW	<ul style="list-style-type: none"> spätestens ab einem Lebendgewicht von 30 kg in teilnehmendem Erzeugerbetrieb gehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	BioZBW	<p>Mastlämmer</p> <ul style="list-style-type: none"> in Baden-Württemberg oder in einem angrenzenden Bundesland geboren und 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	BioZBW	<ul style="list-style-type: none"> nach den Vorschriften der EU-Öko-VO aufgezogen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	BioZBW	<ul style="list-style-type: none"> spätestens ab einem Lebendgewicht von max. 20 kg bzw. einem Alter von max. 12 Wochen in teilnehmendem Erzeugerbetrieb gehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	BioZBW	<ul style="list-style-type: none"> vor Schlachtung mind. 6 Monate in teilnehmendem Erzeugerbetrieb gehalten <p>(Hinweis: Lämmer, die innerhalb der ersten 6 Monate geschlachtet werden, müssen in teilnehmendem Erzeugerbetrieb geboren und aufgezogen worden sein)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	BioZBW	<p>Mastgeflügel</p> <ul style="list-style-type: none"> in einem nach den Vorschriften der EU-Öko-VO wirtschaftenden Betrieb geboren und aufgezogen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	BioZBW	<ul style="list-style-type: none"> spätestens ab einem Alter von 1 Woche in teilnehmendem Erzeugerbetrieb gehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Ergebnis der Eigenkontrolle

Eigenkontrolle durchgeführt am:

kurz-/mittel-/langfristig behebbare Mängel:

Impressum

Herausgeber:

Landesanstalt
für Entwicklung der Landwirtschaft
und der ländlichen Räume (LEL)
Oberbettringer Str. 162,
73525 Schwäbisch Gmünd
www.landwirtschaft-bw.de

Bearbeitung:

LEL, Abt. 4 Agrarmärkte
und Ernährung
Telefon 07171 / 917-100
Fax 07171 / 917-101
www.bw.gqs-hofcheck.de

In Zusammenarbeit mit:

MBW Marketinggesellschaft mbH
Leuschnerstr. 45
70176 Stuttgart
Telefon 0711 / 6667080
info@mbw-net.de

Der Inhalt wurde mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.

© LEL Schwäbisch Gmünd / MBW Stuttgart 2018. Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung und Nachdruck (auch auszugsweise) sind nur zu Zwecken der betrieblichen Eigenkontrolle im Rahmen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg erlaubt.